
Veränderungen in den Rechnungslegungsvorschriften über die Inventur

Ab 01.01.2012 wurde § 69 des Rechnungslegungsgesetzes modifiziert, der die Vorschriften der Inventur beinhaltet.

Das Gesetz mit Wirkung bis 31.12.2011 hat auch vorgeschrieben, daß bei Anlagen, bei denen kein Mengenverzeichnis geführt wird, eine Mengeninventur zur Unterstützung des Bilanzwertes des Stichtages gemacht werden soll. Es war aber die Wahl des Unternehmers, wie oft eine Inventur bei den Anlagen gemacht wurde, bei denen während des Jahres ein kontinuierliches Mengenverzeichnis geführt wurde.

Ab 01.01.2012 gibt es aber bei diesem Fall eine Beschränkung (§ 69 Abs 3): die Unternehmer trotz eines kontinuierlichen Mengenverzeichnisses, **mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren mit Mengenaufnahme** über die Menge der Anlagen am Stichtag überzeugen sollen.

Zum Warenbestand gibt es eine Ergänzung im Gesetz: der Warenbestand kann sowohl in dem Vierteljahr vor, als auch nach dem Stichtag mit Mengenaufnahme überprüft werden.

Bei den anderen Anlagen (zB. **Sachanlagen**) gibt es keine eigene Regelung, sondern nur eine Rechnungslegungsfrage (59/2012), laut der die Anordnung, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist, so interpretiert werden soll, daß die Mengenaufnahme spätestens zum Zusammenstellen des Berichtes des Geschäftsjahres, das 2014 beginnt, gemacht werden soll, unabhängig davon, wann die letzte Mengenaufnahme war, oder ob es eine gab.

Dann kommt die Frage, wann diese Mengenaufnahme innerhalb von 3 Jahren gemacht werden soll. Das Gesetz sagt nur folgendes: „vor dem Zusammenstellen des Inventars“. Also, laut den oben beschriebenen, vor dem Stichtag des Geschäftsjahres, das 2014 beginnt.

Unserer Meinung nach ist es nicht lebensnah, wenn wir von den Firmen erwarten, daß am Stichtag zB. der Bestand der Sachanlagen vollständig aufgenommen wird; wir denken also, daß die Unternehmer selbst entscheiden sollten, wann sie eine Inventur für die bestimmte Anlage oder Anlagengruppen innerhalb den 3 Jahren machen.

Wir halten es aber für wichtig:

- Am Stichtag sollen die im Inventar vorkommenden Anlagen, einmal innerhalb den vorigen 3 Jahren mit Mengen aufgenommen werden.
- Die Mengenaufnahme soll vernunftmäßig nah zum Stichtag sein.

Wir meinen also, daß die Mengenaufnahme nicht am Stichtag gemacht werden soll, und die Vollständigkeit soll auch innerhalb eines vernunftmäßig festgelegten Zeitraums gesichert werden. Diese Entscheidungen sollen im Rechnungslegungspolitik der Gesellschaft festgelegt werden.

Budapest, 26. September 2013.

Ferbal Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft.

**Alkotás u. 39/C III.
Budapest
H-1123
www.ferbal.hu**